

Mitteilung

der Landesregierung

Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. MÄStV)

Schreiben des Staatsministeriums vom 24. März 2020:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 12. März 2020 den Entwurf des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag) beschlossen und zugleich in Aussicht genommen, diesen bis zu ihrer Konferenz vom 17. Juni 2020 zu unterzeichnen. Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen darf ich Ihnen hiervon Kenntnis geben. Ergänzend möchte ich Sie nachfolgend über die wesentlichen Inhalte des Staatsvertragsentwurfs unterrichten.

I. Wesentliche Inhalte des Entwurfs des 1. Medienänderungsstaatsvertrags

Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleiteter Anspruch auf funktionsgerechte Finanzausstattung zu. Hierzu fließen den Rundfunkanstalten über den Rundfunkbeitrag finanzielle Mittel in Höhe ihres Bedarfs zu. Dieser Bedarf wird von der unabhängigen, mit Sachverständigen besetzten Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) regelmäßig mindestens alle zwei Jahre ermittelt. Das Verfahren hierzu regelt der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV). Hierbei kontrolliert die KEF unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge der Rundfunkanstalten insbesondere, inwieweit der von den Anstalten angemeldete Finanzbedarf unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags tatsächlich erforderlich ist. Ausgehend von dem hiernach ermittelten Umfang gibt die KEF eine Empfehlung zur Höhe des Rundfunkbeitrags ab. Auf dieser Grundlage wird der Rundfunkbeitrag sodann von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder staatsvertraglich festgelegt und von den Landtagen gesetzlich umgesetzt.

Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag) sollen Änderungen im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) erfolgen. Kernpunkte sind die Anpassung des Rundfunkbeitrags an die Empfehlung der KEF in ihrem 22. Bericht aus dem Februar 2020. Empfohlen wird eine Anhebung des Rundfunkbeitrags um 86 Cent auf 18,36 €. Daneben erfolgt die Anpassung des Verteilschlüssels hinsichtlich des Rundfunkbeitragsaufkommens zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio entsprechend der Empfehlung im 22. KEF Bericht sowie die Anpassung des ARD-internen Finanzausgleichs entsprechend der Einigung innerhalb der ARD.

II. Konkrete Regelungsinhalte des 1. Medienänderungsstaatsvertrags

a) Anpassung des Rundfunkbeitrags

Der Staatsvertragsentwurf sieht entsprechend der Empfehlung der KEF im 22. Bericht aus dem Februar 2020 einen Anstieg des Rundfunkbeitrags um 86 Cent auf 18,36 € ab dem 1. Januar 2021 vor. Hierfür erfolgt eine Änderung in § 8 des Staatsvertrags-Entwurfs. Bei der Erhöhung handelt es sich um den ersten Beitragsanstieg seit 12 Jahren.

b) Anpassung des Verteilschlüssels zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio

§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Staatsvertrags-Entwurfs sieht eine Änderung des Verteilschlüssels vor, nach welchem die Beitragseinnahmen auf die ARD, das ZDF und Deutschlandradio verteilt werden. Die Anteile errechnen sich anhand des konkret von den Rundfunkanstalten angemeldeten und des durch die KEF anerkannten Bedarfs der Rundfunkanstalten. Hieraus ergibt sich der jeweilige Anteil von ARD, ZDF und Deutschlandradio am Rundfunkbeitrag. Der Entwurf des Staatsvertrages folgt hier gleichfalls der Empfehlung der KEF aus ihrem 22. Bericht.

c) Änderung des ARD-internen Finanzausgleichs

§ 14 Satz 1 des Staatsvertrags-Entwurfs regelt den Finanzausgleich innerhalb der ARD-Rundfunkanstalten. Die kleineren Landesrundfunkanstalten, namentlich Radio Bremen und der Saarländische Rundfunk, befinden sich zunehmend in einer wirtschaftlich herausfordernden Situation. Auf Basis der Beitragsempfehlung von 18,36 € wurde zwischen den Landesrundfunkanstalten innerhalb der ARD zu Gunsten von Radio Bremen und des Saarländischen Rundfunks eine Anhebung der Finanzausgleichsmasse in zwei Stufen von derzeit 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf 1,7 und ab dem 1. Januar 2023 auf 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens vereinbart.

Schopper
Staatsministerin

**Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(1. Medienänderungsstaatsvertrag)**

[Entwurf, Stand: 04.03.2020]

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

- 2 -

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland [*Datum der Unterzeichnungen eintragen*], wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36¹“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842²“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77³“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7⁴“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

Artikel 2 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

¹ Dazu KEF-Empfehlung Rz. 610 (S. 332).

² Zum Verteilungsschlüssel vgl. KEF-Empfehlung Rz. 612 und Tab. 211 (S. 332).

³ Dazu KEF-Empfehlung Rz. 603 (S. 326).

⁴ Umsetzung der Einigung der ARD zum ARD Finanzausgleich.

- 3 -

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.